Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/503

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5280/66

Bonn, den 5. April 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Sechsundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 2. Neufestsetzung)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 1. April 1966 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 157 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Sechsundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 2. Neufestsetzung)

Vom 28. März 1966

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Soweit durch diese Verordnung Angleichungs-Zollsätze ermäßigt werden, tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 17. Februar 1966 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. März 1966

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für die Angelegenheiten des Verteidigungsrates

Krone

Der Bundesminister der Finanzen

Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
1	In der Tarifnr. 17.04 (Zuckerwaren usw.) erhalten die Absätze C - II und C - III folgende Fassung:					
	II - Fondantmasse, einschließlich Trockenfondantmasse:					
	a - bis 30. Juni 1966:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 39,29 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	46,45	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 453,15 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	38,79	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	10,41	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	—	7	—	—	—
	7 - andere	46,45	7	32	28,4	7
	b - vom 1. Juli 1966 an	—	7	32	28,4	7
	III - andere:					
	a - Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees:					
	1 - bis 30. Juni 1966:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von 30 bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande,					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten«(Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 13,36 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	15,80	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 148,71 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	12,73	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	15,55	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	14,37	7	—	—	—
	g - andere	8,89	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten«(Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 13,41 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	15,86	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 149,42 belgischen Fran-					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	ken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	12,79	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	15,55	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	14,22	7	—	—	—
	g - andere	8,95	7	32	28,4	7
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 40 bis einschließlich 50 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten«(Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 18,55 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	21,93	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 211,45 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	18,10	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	21,45	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	20,27	7	—	—	—
	g - andere	15,02	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen:					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 18,60 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	21,99	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 212,15 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	18,16	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	21,45	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	20,12	7	—	—	—
	g - andere	15,08	7	32	28,4	7
	c - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 50 bis einschließlich 60 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 30 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 23,69 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	28,01	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 273,48 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	23,41	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	27,35	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	26,32	7	—	—	—
	g - andere	21,10	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten«(Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 23,73 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	28,06	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 274,18 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	23,47	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	27,35	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	26,17	7	—	—	—
	g - andere	21,15	7	32	28,4	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	d - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 60 bis einschließlich 70 Gewichtshundertteilen, auch mit Gehalt an Glukose:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 28,88 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	34,14	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 336,33 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	28,79	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	33,25	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	32,22	7	—	—	—
	7 - andere	27,23	7	32	28,4	7
	e - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 70 bis einschließlich 80 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 10 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 33,97 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	40,16	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 397,66 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d) eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	34,04	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	39,16	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	38,43	7	—	—	—
	g - andere	40,16	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von 10 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten«(Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 34,01 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	40,21	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 398,36 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	34,10	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	39,16	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	38,28	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	g - andere	40,21	7	32	28,4	7
	3 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 20 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 34,06 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	40,27	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 399,07 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	34,16	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	39,16	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	38,13	7	—	—	—
	g - andere	40,27	7	32	28,4	7
	f - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 80 Gewichtshundertteilen, auch mit Gehalt an Glukose:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 39,15 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	46,29	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 460,51 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	39,42	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	45,06	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	44,33	7	—	—	—
	7 - andere	46,29	7	32	28,4	7
	g - andere	—	7	32	28,4	7
	2 - vom 1. Juli 1966 an	—	7	32	28,4	7
	b - andere	—	7	32	28,4	7
2	In der Tarifnr. 19.07 (Brot usw.) erhält der Absatz C - I - a - 1 folgende Fassung:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Akkerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 18,50 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	5	—	—	—
	b - andere	21,46	5	—	—	—
3	Die Tarifnr. 19.08 (Feine Backwaren usw.) erhält folgende Fassung:					
	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:					
	A - Kekse und Biskuits:					
	I - nicht gezuckert:					
	a - bis 30. Juni 1966:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdpro-					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(3)	duktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 7,13 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen,					
	b) in Höhe von 12,17 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder					
	c) in Höhe von 15,19 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	8,43	7	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen ..	14,39	7	—	—	—
	c - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	17,96	7	—	—	—
	d - andere	—	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 61,80 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen,					
	b) in Höhe von 137,62 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder					
	c) in Höhe von 183,18 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(3)	Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
	a - mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	5,29	7	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen ...	11,78	7	—	—	—
	c - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	15,68	7	—	—	—
	d - andere	—	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs oder Italiens	—	7	—	—	—
	6 - andere:					
	a - mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	1,49	7	40	32	7
	b - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen ...	3,62	7	40	32	7
	c - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	3,62	7	40	32	7
	d - andere	—	7	40	32	7
	b - vom 1. Juli 1966 an	—	7	40	32	7
	II - gezuckert:					
	a - bis 30. Juni 1966:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 7,13 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	b) in Höhe von 12,17 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(3)	mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	c) in Höhe von 15,19 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	d) in Höhe von 17,50 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	e) in Höhe von 22,54 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder					
	f) in Höhe von 25,56 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	8,43	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	14,39	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	17,96	7	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundert-					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(3)	teilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	20,69	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	26,65	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	30,22	7	—	—	—
	c - andere	—	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 61,80 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen,					
	b) in Höhe von 137,62 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen,					
	c) in Höhe von 183,18 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen,					
	d) in Höhe von 187,27 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen,					
	e) in Höhe von 263,08 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(3)	als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder					
	f) in Höhe von 308,64 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	5,29	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	11,78	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	15,68	7	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	16,03	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	22,52	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	26,42	7	—	—	—
	c - andere	—	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	2,72	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	4,56	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	5,67	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	6,02	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	8,07	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	9,30	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
	7 - andere:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	1,49	7	40	35	7
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	3,62	7	40	35	7
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	3,62	7	40	35	7
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	13,75	7	40	35	7
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	18.08	7	40	35	7
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	18.08	7	40	35	7
	c - andere	—	7	40	35	7
	b - vom 1. Juli 1966 an	—	7	40	35	7
	B - andere:					
	I - Waffeln:					
	a - bis 30. Juni 1966:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofd-					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a —	3	4	5	6
		DM				
	produktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 7,13 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	b) in Höhe von 12,17 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	c) in Höhe von 15,19 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	d) in Höhe von 17,50 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	e) in Höhe von 22,54 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder					
	f) in Höhe von 25,56 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	8,43	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	14,39	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	17,96	7	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	20,69	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	26,65	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	30,22	7	—	—	—
	c - andere	—	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 61,80 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen,					
	b) in Höhe von 137,62 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen,					
	c) in Höhe von 183,18 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	von Waren ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen,					
	d) in Höhe von 187,27 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen,					
	e) in Höhe von 263,08 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder					
	f) in Höhe von 308,64 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
	a - ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	5,29	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	11,78	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	15,68	7	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	16,03	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	22,52	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	26,42	7	—	—	—
	c - andere	—	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	2,72	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	4,56	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	5,67	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	6,02	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	8,07	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	9,30	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
	7 - andere:					
	a - ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	1,49	7	40	35	7
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	3,62	7	40	35	7
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	3,62	7	40	35	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	13,75	7	40	35	7
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	18,08	7	40	35	7
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	18,08	7	40	35	7
	c - andere	—	7	40	35	7
	b - vom 1. Juli 1966 an	—	7	40	35	7
	II - Brot und Brötchen, überwiegend aus Weizenmehl:					
	a - bis 30. Juni 1966:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 15,56 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - andere	18,39	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens, Frankreichs, Italiens oder Luxemburgs	—	7	—	—	—
	3 - andere	13,62	7	40	35	7
	b - vom 1. Juli 1966 an	—	7	40	35	7
	III - andere	—	7	40	35	7
	Anmerkung zu den Absätzen A - II - a - 5 - a - 1, A - II - a - 5 - a - 2, A - II - a - 5 - a - 3, B - I - a - 5 - a - 1, B - I - a - 5 - a - 2, B - I - a - 5 - a - 3 Die Angleichungs-Zollsätze sind nicht anzuwenden auf Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen der Saarkontingente.					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
				allgemein	ermäßigt
1	2	2 a	3	4	5
		DM			
4	Die Tarifnr. 35.05 (Dextrine usw.) erhält folgende Fassung:				
	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke:				
	A - Dextrine, lösliche oder geröstete Stärke:				
	I - bis 30. Juni 1966:				
	a - Dextrine auf der Grundlage von Kartoffelstärke; lösliche oder geröstete Kartoffelstärke:				
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichabgabe in Höhe von 10,56 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	5	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	12,25	5	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 99,— belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	5	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	8,32	5	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	2,05	5	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	—	5	—	—
	7 - andere	10,51	5	26	25
	b - andere Dextrine, andere lösliche oder geröstete Stärke:				
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens, der Niederlande, Frankreichs, Luxemburgs oder Italiens	—	5	—	—
	2 - andere	10,51	5	26	25
	II - vom 1. Juli 1966 an	—	5	26	25
	B - Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke	—	5	22	18
	Anmerkung zu Abs. A - I - a - 5 Der Angleichungs-Zollsatz ist nicht anzuwenden auf Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen des Saarkontingents.				

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

Zu Nr. 1

(1) Fondantmasse, Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees werden hauptsächlich aus Zucker und Glukose hergestellt. Der gegenüber der Bundesrepublik niedrigere Preisstand dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den anderen Mitgliedstaaten wird durch den Binnen-Zollsatz von 7 % des Wertes nicht ausgeglichen. Die betroffenen deutschen Herstellungsindustrien sind durch die stetig steigenden Einfuhren dieser Erzeugnisse aufgrund der Unterschiede in den Kosten für diese landwirtschaftlichen Rohstoffe stark gefährdet.

(2) Die Bundesrepublik wurde auf ihren Antrag durch die Entscheidung der Kommission der EWG vom 6. November 1964 [1]) — gestützt auf den Beschluß des Ministerrats der EWG vom 4. April 1962 gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrages [2]) — ermächtigt, auf bestimmte Einfuhren von Fondantmasse, Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees (aus Tarifnr. 17.04 - C) Ausgleichsabgaben zu erheben.

(3) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom 15. Februar 1966 [3]) (notifiziert am 17. Februar 1966) aufgrund der geänderten Preisverhältnisse die Ausgleichsabgaben neu festgesetzt.

Zu Nrn. 2 und 3

1. Brot und Brötchen

(1) In den Niederlanden steht den Herstellern von Brot und Brötchen und ähnlichen feinen Backwaren der Rohstoff Weichweizen zu einem bedeutend niedrigeren Preis zu Verfügung als den deutschen Brotherstellern. Dieser Konkurrenzvorsprung wird durch den Binnen-Zollsatz von 5 % bzw. 7 % des Wertes allein nicht ausgeglichen. Die Existenz der deutschen Bäcker in den den Niederlanden benachbarten deutschen Grenzgebieten wurde daher durch die verstärkten Einfuhren von niederländischem Brot und Brötchen ernsthaft gefährdet.

(2) Die Bundesrepublik wurde auf ihren Antrag durch die Entscheidung der Kommission der EWG vom 6. November 1964 [4]) dementsprechend ermächtigt, auf bestimmte Einfuhren von

a) Brot und Brötchen (aus Tarifnr. 19.07) und
b) ähnlichen Erzeugnissen wie Brot und Brötchen (aus Tarifnr. 19.08)

Ausgleichsabgaben zu erheben.

(3) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom 14. Februar 1966 [5]) (notifiziert am 17. Februar 1966) aufgrund der geänderten Preisverhältnisse die Ausgleichsabgaben neu festgesetzt.

2. Waffeln und Kekse

(1) Die Rohstoffe Weichweizen und Zucker stehen den Herstellern von Waffeln und Keksen in verschiedenen Mitgliedstaaten zu weit niedrigeren Preisen zur Verfügung als den deutschen Herstellern. Dieser Konkurrenzvorsprung wird durch den Binnen-Zollsatz von 7 % des Wertes allein nicht ausgeglichen. Die deutschen Hersteller dieser Waren sind stark gefährdet.

(2) Die Bundesrepublik wurde auf ihren Antrag durch die Entscheidung der Kommission der EWG vom 6. November 1964 [6]) dementsprechend ermächtigt, auf bestimmte Einfuhren von Waffeln und Keksen (aus Tarifnr. 19.08) Ausgleichsabgaben zu erheben.

(3) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom 7. Februar 1966 [7]) (notifiziert am 10. Februar 1966) aufgrund der geänderten Preisverhältnisse die Ausgleichsabgaben neu festgesetzt.

Zu Nr. 4

(1) Dextrine auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie lösliche oder geröstete Kartoffelstärke (aus Tarifnr. 35.05 - A) sind Verarbeitungsprodukte der Kartoffelstärke. Dieser Ausgangsstoff steht den Herstellern dieser Wahren in verschiedenen Mitgliedstaaten zu bedeutend niedrigeren Preisen zur Verfügung als den deutschen Herstellern. Der Konkurrenzvorsprung der ausländischen Hersteller wird durch den Binnen-Zollsatz von 5 % des Wertes nicht ausgeglichen. Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hersteller ist ernsthaft gefährdet.

(2) Die Bundesrepublik wurde auf ihren Antrag durch die Entscheidung der Kommission der EWG vom 10. November 1964 [8]) dementsprechend ermächtigt, auf bestimmte Einfuhren von Dextrinen auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke (aus Tarifnr. 35.05 - A) Ausgleichsabgaben zu erheben.

(3) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom 14. Februar 1966 [9]) (notifiziert am

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3519/64
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 999/62
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 553/66
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3517/64
[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 551/66
[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3513/64
[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 541/66
[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3437/64
[9]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 575/66

17. Februar 1966) aufgrund der geänderten Preisverhältnisse die Ausgleichsabgaben neu festgesetzt.

Zu Nrn. 1 bis 4

(1) Die Niederlande, Belgien und Luxemburg beabsichtigen, die Ausgleichsabgaben bei der Ausfuhr jeweils selbst zu erheben.

(2) Der Deutsche Zolltarif 1966 wird durch diese Verordnung entsprechend geändert.